Karl Friedrich Rudolfs Möbelfabrik erklomm die höchstes Stufe des „Klimapakt für die Möbelindustrie“. Foto: Volker Nies

Absolut klimaschonend

MÖBELFABRIK RUDOLF CO_2-neutral

Die Schlüchterner Möbelfabrik Rudolf hat die höchste Stufe des Klimapakts für die Möbelindustrie der Deutschen Gütegemeinschaft Möbel (DGM) umgesetzt.

Auf die CO_2-Bilanzierung und Neutralisierung der Treibhausgasemissionen in den Abschnitten 1 und 2 ließ das Traditionsunternehmen jetzt die Kompensation aller Emissionen 3 folgen. Fortan darf die Möbelfabrik Rudolf mit dem DGM-Label „Klimaneutraler Möbelhersteller“ werben.

Früher als erwartet hat mit der Möbelfabrik Rudolf ein weiteres Mitgliedsunternehmen des „Klimapaktes für die Möbelindustrie“ das Ziel in die Tat umgesetzt. Die freiwillige Klimaschutzinitiative, mit der die DGM das 1,5-Grad-Ziel der Vereinten Nationen unterstützen will, erfährt dadurch weiteren Aufwind. Umfasst werden alle direkten und indirekten Treibhausgasemissionen eines Unternehmens, die aus dem Ablauf aller täglichen Unternehmensprozesse und dem Produktlebenszyklus resultieren, also zum Beispiel auch die Anfahrt der Mitarbeiter zum Arbeitsplatz oder die Nutzung der Produkte durch den Endkunden sowie ihre Entsorgung am Ende des Produktlebenszyklus. Die Firma Rudolf erwarb hochwertige internationale Klimaschutzzertifikate. Zwischen drei und 30 Euro kostet die Kompensation einer Tonne CO_2. vn

Klare Strategie und eine hohe Flexibilität

BÜCHEL Mittelstandspreis-Finalist

Von insgesamt 4796 Bewerbungen waren 330 Unternehmen in die engere Wahl gekommen – 22 Unternehmer aus ganz Deutschland erhielten abschließend die Auszeichnung.

Gratulationen kamen von den Vorständen der Oskar-Patzelt-Stiftung, Dr. Helfried Schmidt und Petra Tröger. Als ein innovatives Unternehmen, das Bewährtes bewahrt und zugleich Treiber neuer Entwicklungen sei, wurde die Büchel GmbH & Co. Fahrzeugteile KG in der Laudatio beschrieben: „Ein Unternehmen, das mit starken Werten, klarer Strategie und hoher Flexibilität seinen Kurs steuert“. Zudem wurde das regionale und soziale Engagement gerade in den neuen Bundesländern hervorgehoben. Im Wettbewerb werden die Firmen nicht nur nach betriebswirtschaftlichen Kriterien bewertet, sondern in ihrer Gesamtheit als Unternehmen und in ihrer Rolle in der Gesellschaft. Die Leipziger Oskar-Patzelt-Stiftung lobt seit 1994 diesen Preis, der nicht dotiert ist, aus und erfährt alljährlich eine steigende Resonanz. Bundesweit waren insgesamt über 4000 kleine und mittlere Unternehmen sowie Banken und Kommunen nominiert. vn

Setzte sich gegen 330 Bewerbungen durch: Erhard Büchel, hessischer Finalist und Preisträger „Großer Preis des Mittelstandes“.

Factory Outlet feiert Jubiläum

Der Filzshop der Filzfabrik Fulda startet am nächsten Mittwoch die Feiern zum zehnjährigen Bestehen. Bis 28. Oktober bietet er Angebote aus hochwertigen Wollfilzen für Dekorationen und zum Basteln. Der Filzshop ist ein Projekt der kaufmännischen Azubis, die den Outlet-Store fast selbständig als kleine Firma leiten. Die jungen Menschen sollen dabei früh die Möglichkeit erhalten, Verantwortung zu übernehmen. Der Shop öffnet mittwochs und donnerstags von 12.30 bis 17.30 Uhr und freitags von 9.30 bis 14.30 Uhr. vn

„Sekretärin gesucht!“ Vorsicht bei Stellenanzeigen

DISKRIMINIERUNG bei Bewerbungen möglich

Von **Pascal M. Ludwig**

Zehn Jahre ist das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) inzwischen alt. Dennoch suchen Unternehmen immer noch Altenpflegerinnen oder eben Dachdecker. Der Klammerzusatz „(m/w)“ scheint zu viel Aufwand. Doch Vorsicht: Zwei gesparte Buchstaben können schnell teuer werden.

Das Gleichbehandlungsgesetz verbietet die Benachteiligung aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität. Ein Arbeitsplatz darf nicht unter Verstoß gegen dieses Verbot ausgeschrieben werden. Eine Stellenanzeige muss also im Hinblick auf die geschützten Kriterien neutral sein.

Geschlechtsspezifische Stellenausschreibungen waren dabei sogar bereits lange vor Inkrafttreten des AGG verboten. Man sollte daher meinen, dass die geschlechtsneutrale Angabe der Berufsbezeichnung zwischenzeitlich Standard für jeden Personaler ist. Dennoch schleichen sich stereotype Rollenbilder immer wieder in Stellenanzeigen ein.

Dabei ist die Verwendung des Klammerzusatzes „(m/w)“ noch das geringste Problem. Schnell gehen dem händeringend nach Nachwuchs suchenden Arbeitgeber Schlagworte wie „junges, dynamisches Team“, „Berufseinsteiger“ oder neudeutsch „young professional“ von der Hand. Eine böse Absicht ist selten dabei. Allenfalls Gedankenlosigkeit. Doch wer dem Unternehmen übel will, der sieht in diesen Formulierungen ein Indiz für eine Benachteiligung aufgrund des Alters.

Manche haben es sich zum Beruf gemacht, Stellenanzeigen genau nach solchen Indizien zu durchforsten. Die sogenannten AGG-Hopper schielen dabei auf die nach dem AGG im Falle einer Diskriminierung zu zahlende Geldentschädigung. Ein Bewerber, der hinreichende Indizien für eine Benachteiligung darlegt, kann – selbst dann, wenn er in keinem Fall eingestellt worden wäre – eine Entschädigung von bis zu drei Monatsgehältern verlangen. Der Europäische Gerichtshof in Luxemburg hat zwar jüngst entschieden, dass wer sich erkennbar nur zum Schein auf eine Stelle bewirbt, keinen Schutz verdient (Rechtsache „Kratzer“, C-423/15). Lästig und kräftezehrend sind solche Verfahren aber allemal.

Rechtsanwalt Pascal M. Ludwig.

Nicht nur bei Stellenanzeigen ist Vorsicht geboten. Auch im weiteren Bewerbungsverfahren und bei der Formulierung von Absageschreiben muss jeder Anschein von Diskriminierung vermieden werden. Wie schnell fällt im Vorstellungsgespräch ein unbedachtes Wort, das der Kandidat möglicherweise als Indiz für eine Benachteiligung auffasst. Bereits aus der eigentlich doch neutral anmutenden Formulierung, man habe sich für einen anderen Bewerber entschieden, wurde versucht zu schlussfolgern, dass dann wohl keine Bewerberin erwünscht gewesen sei.

Um den Anschein von Benachteiligungen im Bewerbungsverfahren zu vermeiden, hilft nur besondere Aufmerksamkeit für die Problematik und eine bedachte Wortwahl. Spätestens wenn sich ein Unternehmen mit dem Entschädigungsanspruch eines mutmaßlich benachteiligten Bewerbers konfrontiert sieht, sollte aber ein im Arbeitsrecht erfahrener Anwalt hinzugezogen werden.

Dr. Pascal M. Ludwig ist als Rechtsanwalt im Bereich Arbeitsrecht in der Kanzlei Greenfort in Frankfurt am Main tätig.

Anzeige

EXPERTENTIPP

Interview mit Silke Kunath von Petra Reith (Alter: 32 Jahre), Teamleiterin Vertriebsmanagement/ eBusiness der VR Genossenschaftsbank Fulda eG

easyCredit Ratenkauf – Jetzt noch schneller per Ratenkredit bezahlen

Seit diesem Jahr bietet easyCredit ein eigenes Ratenzahlungsmodell „Ratenkauf by easyCredit“ für Online-Einkäufe an. easyCredit ist Partner der Volksbanken Raiffeisenbanken und steht für Verbraucherfreundlichkeit und Fairness.

Vorteile des neuen Bezahlverfahrens sind die Steigerung des Umsatzes durch mehr Einkaufsvolumen und weniger Bestellabbrüche durch die Einfachheit des Bezahlvorgangs.

Über den Ratenkauf by easyCredit können Online-Händler in Ihrem Online-Shop den Ratenkauf für höherpreisige Produkte Ihren Kunden anbieten, die den Kaufbetrag bequem und einfach in regelmäßigen Wunschraten abbezahlen. Direkt von zu Hause und ganz ohne Risiko. Die Rückzahlung des Kredites erfolgt erst ab Lieferung der Ware. Der Händler hingegen erhält den kompletten Kaufbetrag ein paar Tage nach Bestellung über den Online-Shop von easyCredit gutgeschrieben. Das Risiko des Zahlungsausfalls wird vom Händler an easyCredit abgetreten. Die Händlerkonditionen sind im Vergleich zu den marktüblichen Standardkonditionen gering.

Alle Kunden ab 18 Jahren können den Ratenkauf online über den Online-Shop des Händlers mit einem Warenwert zwischen 200 – 3.000 Euro abschließen. Die Laufzeit des Ratenkredits beträgt 6 – 36 Monate. Die Entscheidung, ob ein Ratenkauf by easyCredit möglich ist, erhält der Kunde sofort im Rahmen des Bestellprozesses. Eine nachgelagerte Prüfung ist nicht mehr notwendig, sodass keinerlei Unterlagen eingereicht werden müssen. Auch das aufwendige PostIdent Verfahren ist nicht notwendig. Durch diesen schnellen und medienbruchfreien Abschluss hebt sich das Bezahlverfahren Ratenkauf by easyCredit von vielen anderen Bezahlarten ab.

Seit Juli bietet Frau Silke Kunath, Inhaberin des größten Fachhandels für Blockflöten, das Bezahlverfahren easyCredit Ratenkauf als Online-Bezahlverfahren in Ihrem Online-Shop www.blockfloetenshop.de an.

Inhaberin Silke Kunath berichtet über ihre Erfahrungen.

Frage: Was hat Sie überzeugt, das Bezahlverfahren easyCredit Ratenkauf in Ihren Online-Shop zu integrieren?

Nachdem der Kunde seine Ware im Warenkorb platziert hat, soll das Bezahlverfahren so schnell und einfach, ohne komplexe Eingaben von Daten oder Weitergabe von Unterlagen auf dem Postweg, funktionieren. Außerdem glaube ich, dass es sich bei dem Bezahlverfahren „auf Rate“ um ein sehr modernes und beliebtes Bezahlverfahren handelt. Um als Online-Händler vorne mit dabei zu bleiben, ist es wichtig, das Käuferverhalten zu beobachten und sichere und vom Kunden gewünschte Bezahlverfahren anzubieten.

Frage: Wie hat die technische Integration in Ihrem Online-Shop funktioniert?

easyCredit hat uns bei der technischen Anbindung in unserem Online-Shop unterstützt. Innerhalb von einer Woche haben wir das Bezahlverfahren über ein bestehendes Plug-In in unseren Online-Shop Gambio eingebunden.

Vielen Dank für Ihre Einschätzung!

Sie haben Interesse an dem easyCredit Ratenkauf, sowie sicheren Zahlungsarten für Ihre Kunden und haben bereits einen bestehenden Online-Shop oder möchten in nächster Zeit einen Online-Vertrieb aufbauen? Informieren Sie sich einfach unter www.vrgenobank-fulda.de/ecommerce oder sprechen Sie uns direkt an. Wir beraten Sie gerne!

VR Genossenschaftsbank Fulda eG